

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats sowie der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Bruchsal die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und Wahl des Kreistags – statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Stadt Bruchsal ist in folgende 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Raum)
001-01	Schönborn-Gymnasium	Am Belvedere 6, Sporthalle Schönborn-Gymnasium
001-03	Bürgerzentrum	Am Alten Schloss 22, Ehrenbergsaal I
001-05	Bürgerzentrum	Am Alten Schloss 22, Ehrenbergsaal II
001-06	Bürgerzentrum	Am Alten Schloss 22, Ehrenbergsaal III
001-09	Bruchsal Sporthalle am Sportzentrum	Sportzentrum 3, Sporthalle I
002-01	Justus-Knecht-Gymnasium	Moltkestr. 33. Foyer-Leichtbau
002-02	Campus Sporthalle	Campus 8, Campus Sporthalle
002-05	Pfarrzentrum St. Paul	Durlacher Str. 105, Pfarrsaal
003-01	Pestalozzi Schule	Bauwiesenstr. 12, Mensa
003-02	Konrad-Adenauer-Schule	Hardfeldplatz 8, Turnhalle I
003-05	Konrad-Adenauer-Schule	Hardfeldplatz 8, Turnhalle II
004-03	Bruchsal Sporthalle am Sportzentrum	Sportzentrum 3, Sporthalle II
005-01	Verwaltungsstelle Obergrombach	Rathausplatz 1, Bürgersaal I
005-02	Verwaltungsstelle Obergrombach	Rathausplatz 1, Bürgersaal II
006-01	Joß-Fritz-Schule Untergrombach	Joß-Fritz-Str. 30, Schulturnhalle I
006-02	Joß-Fritz-Schule Untergrombach	Joß-Fritz-Str. 30, Schulturnhalle II
006-04	Joß-Fritz-Schule Untergrombach	Joß-Fritz-Str. 30, Mensa
007-01	Pfarrzentrum Büchenau	Gustav-Laforsch-Str. 80, Pfarrsaal I
007-02	Pfarrzentrum Büchenau	Gustav-Laforsch-Str. 80, Pfarrsaal II
008-01	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Heildelshaus	Merianstr. 2, Mensa
008-02	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Heildelshaus	Merianstr. 2, Spelezimmer
008-03	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Heildelshaus	Merianstr. 2, Multifunktionsraum
009-01	Helmsheim Turnhalle	Karl-Friedrich-Str. 18, Turnhalle I
009-02	Helmsheim Turnhalle	Karl-Friedrich-Str. 18, Turnhalle II

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 14 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15:00 Uhr an den unten aufgelisteten Orten und Räumen zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Raum)
90001	Briefwahl Kernstadt 1	Rathaus am Campus, Campus 1, Trauzimmer
90002	Briefwahl Kernstadt 2	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 1
90003	Briefwahl Kernstadt 3	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 2
90004	Briefwahl Kernstadt 4	Rathaus am Campus, Campus 1, Biologiesaal rechts
90005	Briefwahl Kernstadt 5	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 3
90006	Briefwahl Kernstadt 6	Rathaus am Campus, Campus 1, Biologiesaal links
90007	Briefwahl Untergrombach 7	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 4
90008	Briefwahl Untergrombach 8	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 5
90009	Briefwahl Obergrombach 9	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 6
90010	Briefwahl Helmsheim 10	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 7
90011	Briefwahl Büchenau 11	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 8
90012	Briefwahl Heidelberg 12	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 9
90013	Briefwahl Heidelberg 13	Justus-Knecht-Schule - Außenstelle, Campus 8, Klassenzimmer 10
90014	Briefwahl Kernstadt 14	Rathaus am Campus, Campus 1, Zimmer Nr. 1.2.12

4. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/-innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/-innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

#### 5. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede/-r Wähler/-in erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung im Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jede/-r Wähler/-in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/-in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

#### 5.1 Repräsentativer Wahlbezirk

Folgende Wahlbezirke sind repräsentativ. Die Ergebnisse und die Wahlbeteiligung in den repräsentativen Wahlbezirken werden an das Statistisches Landesamt Baden-Württemberg übermittelt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Raum)
002-05	Pfarrzentrum St. Paul	Durlacher Str. 105, Pfarrsaal
003-01	Pestalozzi Schule	Bauwiesenstr. 12, Mensa
900-06	Briefwahl Kernstadt 6	Rathaus am Campus, Campus 1, Biologiesaal links

In den repräsentativen Wahlbezirken werden die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet!

Zur Gewinnung dieser Daten werden die Wählerverzeichnisse bzw. Wahlscheine und die abgegebenen amtlichen Stimmzettel der Europawahl ausgewertet. Die Untersuchung der Stimmabgabe erfolgt durch einen zusätzlichen Unterscheidungsaufdruck im oberen Bereich des Stimmzettels.

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt.

Mit den Briefwahlunterlagen oder im Wahlraum vor Ort, erhalten die Wählerinnen/Wähler ein ausführliches Informationsblatt.

Unterscheidungsaufdruck:

		geboren	Entspricht in etwa Altersgruppe
A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister	2000 - 2008	unter 25 Jahre
B.		1990 - 1999	25 – 34 Jahre
C.		1980 - 1989	35 – 44 Jahre
D.		1965 - 1979	45 – 59 Jahre
E.		1955 - 1964	60 – 69 Jahre
F.		1954 und früher	70 Jahre und älter
G.	weiblich	2000 - 2008	unter 25 Jahre
H.		1990 - 1999	25 – 34 Jahre
I.		1980 - 1989	35 – 44 Jahre
K.		1965 - 1979	45 – 59 Jahre
L.		1955 - 1964	60 – 69 Jahre
M.		1954 und früher	70 Jahre und älter

## 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

### 6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 32 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

### 6.2 Wahl des Ortschaftsrats

#### 6.2.1 der Ortschaft **Obergrombach**

Zu wählen sind 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Obergrombach**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### 6.2.2 der Ortschaft **Untergrombach**

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Untergrombach**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### 6.2.3 der Ortschaft **Büchenau**

Zu wählen sind 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Büchenau**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### 6.2.4 der Ortschaft **Heidelsheim**

Zu wählen sind 12 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Heidelsheim**

Stimmzettel-Farbe: chamois

#### 6.2.5 der Ortschaft **Helmsheim**

Zu wählen sind 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Helmsheim**

Stimmzettel-Farbe: chamois

### 6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis Bruchsal 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags des Landkreises Karlsruhe im Wahlkreis | Bruchsal**

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten bis spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler/ die Wählerin so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1. – 6.3.). Die Stimmzahl ist jeweils auf dem Deckblatt des Stimmzettels angegeben.

## 6.5 Es findet **Verhältnswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats
  - der Ortschaft Obergrombach
  - der Ortschaft Untergrombach
  - der Ortschaft Büchenau
  - der Ortschaft Heideisheim
  - der Ortschaft Helmsheim

Hierbei können nur denjenigen Bewerber/-innen, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kann

- Bewerber/-innen aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass man auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber/-innen, denen man eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber/-innen, denen man zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler/ Die Wählerin kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jede/-r Bewerber/-in, deren/dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber/-innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber/-innen in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 **Beleidigende** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber/-innen gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge. Gleiches gilt für **Zusätze**, die auf die Person die gewählt hat hinweisen.

6.7 Jede/-r Wähler/-in erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung im Wahlraum die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 7. Wahlscheine

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim

- Bürgerbüro, Otto-Oppenheimer-Platz 5  
bzw. den Verwaltungsstellen
- Obergrombach, Rathausplatz 1
- Untergrombach, Schulstr. 4
- Büchenau, Au in den Buchen 81
- Heideisheim, Merianstr. 18
- Helmsheim, Kurpfalzstr. 58

die Briefwahlunterlagen mit amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Stimmzettelumschlägen, sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge.

### Europawahl

Wähler/-innen, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

### Kommunalwahlen

Wähler/-innen, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Wählerin/Der Wähler muss ihre/seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer die Briefwahlunterlagen beim Bürgerbüro oder den Verwaltungsstellen persönlich in Empfang nimmt, kann auch an Ort und Stelle die Briefwahl direkt ausüben.


8. Jede/-r Wahlberechtigte kann ihr/sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum
Bruchsal, 17.05.2024
<b>Stadtverwaltung</b>

Cornelia Petzold-Schick, Oberbürgermeisterin